

Ob und in welchem Umfang in der Anklageschrift eine *juristische Beurteilung* der strafbaren Handlung notwendig ist, hängt vom Einzelfall ab.

Während es bei juristisch unkomplizierten Sachen genügt, die Straftatenart und gegebenenfalls auch noch die Variante des verletzten Tatbestandes namentlich zu benennen, kann, wenn nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob und warum die Handlung eine Strafrechtsnorm erfüllt, auf rechtliche Erörterungen nicht verzichtet werden.

Das trifft zu, wenn ein Grenzfall zwischen strafloser Vorbereitung und strafbarem Versuch gegeben ist, zwischen Diebstahl und Raub, zwischen Betrug und bloßer unerlaubter Handlung nach Zivilrecht usw. Vor allem in Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Verkehrssachen zeigt sich immer wieder, wie notwendig eine sorgfältige rechtliche Würdigung ist. Dort ist es z. B. erforderlich, daß der Staatsanwalt bereits in der Anklageschrift unter Hinweis auf die in Frage kommenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, innerbetriebliche Bestimmungen usw. die sich daraus für den Beschuldigten ergebenden Rechtspflichten darlegt und daß er sachliche Ausführungen zur Kausalität, zum eingetretenen Schaden und zur Schuldform macht.

Liegt ein *Antragsdelikt* vor (§ 2 StGB), an dessen Verfolgung ein öffentliches Interesse besteht, ist in der Anklageschrift auf dieses öffentliche Interesse hinzuweisen. Allerdings bedarf es keiner ausdrücklichen Begründung, da das Gericht ohnehin an die Erklärung des Staatsanwalts gebunden ist.

- e) Den Schluß der Anklageschrift bilden die *Anträge des Staatsanwalts an das Gericht*. In ihnen ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bezeichnen sowie zu beantragen, das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung anzuberäumen (§ 155 Abs. 1). Weitere Anträge können je nach Sachlage sein,
- über Schadenersatzanträge Geschädigter, ihnen Gleichgestellter oder des Staatsanwalts mit zu entscheiden,
 - einen bestimmten Bürger als gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger zuzulassen,

- den Haftbefehl aus den Gründen seines Erlasses aufrechtzuerhalten, den Haftgrund abzuändern oder den Haftbefehl aufzuheben,
- dem Beschuldigten gemäß § 63 Abs. 2 einen Verteidiger zu bestellen (bzw. dem jugendlichen Beschuldigten — sofern kein Fall des § 72 Abs. 1 und 2 gegeben ist — einen Beistand beizuordnen),
- die Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen (§ 211 Abs. 2),
- die Strafsache mit einem gegen den Beschuldigten bereits anhängigen anderen Strafverfahren zu verbinden (§ 219),
- über den Vollzug der in einer früheren Strafsache gegen den Beschuldigten angedrohten (§§ 344 und 358) oder zur Bewährung ausgesetzten (§ 350 a, § 358) Freiheitsstrafe mit zu entscheiden,
- dem Beschuldigten die Anklageschrift gemäß § 203 Abs. 3 nur zur Kenntnis zu bringen.

Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten (§ 155 Abs. 3). Hat der Staatsanwalt Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat veranlaßt, sind diese — zwecks Vermeidung von Doppelarbeit durch das Gericht — von ihm aktenkundig zu machen (§ 155 Abs. 2).

Entscheidet sich der Staatsanwalt zur Anklageerhebung, hat er stets zu prüfen, welches Gericht für die Anklageerhebung sachlich und örtlich zuständig ist. Auch prüft er, inwieweit die Voraussetzungen für ein *beschleunigtes Verfahren* (§ 257) vorliegen und ob es aus Gründen einer schnellen und wirksamen Reaktion auf die Straftat notwendig ist, diese besondere Verfahrensart zu nutzen. Entscheidet sich der Staatsanwalt für ein beschleunigtes Verfahren, stellt er einen solchen Antrag. Er kann dann auf eine Anklageschrift verzichten und die Anklage mündlich erheben.

Dies geschieht bei Beginn der Hauptverhandlung. Inhaltlich werden an die